

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und
Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der
Nachtruhe

R E G L E M E N T

Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe

Die Gemeinde Triesen erlässt, gestützt auf die „Verordnung vom 11. Dezember 2001 über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe“ (LGBl. 2002, Nr. 3) folgendes Reglement:

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe.

2. Nachtruhe

Sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen und Versammlungen sowie für gastgewerbliche Betriebe gilt die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Dies gilt auch für die umliegenden und in den Verantwortungsbereich des Veranstalters bzw. Betreibers eines Betriebes fallenden Anlagen. Dazu gehören insbesondere auch die Parkierungsmöglichkeiten für die Gäste bzw. Besucher.

Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

3. Nicht bewilligungsfähige Tage

An folgenden Tagen sind keine Verlängerungen der Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und der Dauer von öffentlichen Veranstaltungen möglich:

Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Heiligabend, Weihnachten (25. Dezember), an Tagen, an welchen die Regierung Landestruer anordnet sowie am Vorabend von Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen und Allerseelen.

4. Aufhebung der Öffnungs- und Schlusszeiten

4.1 Freinächte

Öffnungs- bzw. Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben und öffentlichen Veranstaltungen sind an folgenden Tagen aufgehoben (Freinächte): Staatsfeiertag, Silvester, die Tage vom Schmutzigen Donnerstag bis zum Fasnachtsmontag sowie am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbe.

4.2 Besondere Anlässe

Der Gemeinderat kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin die Öffnungs- bzw. Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben und öffentlichen Veranstaltungen an besonderen Anlässen aufheben.

5. Gastgewerbliche Betriebe

5.1 Bewilligungsfreie Öffnungszeiten:

Gastgewerbliche Betriebe dürfen ohne Bewilligung von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein, freitags und samstags bis 01.00 Uhr.

5.2 Dauer der Verlängerung

Die Öffnungszeit eines gastgewerblichen Betriebes kann bis spätestens 03.00 Uhr verlängert werden.

5.3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird durch den Gemeindevorsteher auf schriftlich begründetes Gesuch hin erteilt. Bei der Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit werden die bisher relevanten Erfahrungen mit dem jeweiligen Betrieb und / oder dessen Betreiber herangezogen wie auch die baulichen und nachbarlichen Gegebenheiten (z.B. Parkierungsmöglichkeiten, Lärmschutz usw.).

5.4 Gebühren

5.4.1 Einmalige Verlängerung

Die Gebühr für eine einmalige Verlängerung beträgt CHF 50.00 pro Verlängerung.

5.4.2 Dauerverlängerung

5.4.2.1 Die Gebühr für eine Dauerverlängerung beträgt CHF 250.00 pro Monat.

5.4.2.2 Die Gebühr für eine Dauerverlängerung beträgt CHF 1'500.00 pro Jahr.

5.5 Auflagen

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen in dieser Hinsicht versehen werden.

5.6 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder sich verändert haben.

5.7 Erneuerung der Verlängerung

Eine Dauerverlängerung gilt für ein Jahr. Sie ist vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu erneuern.

5.8 Logiergäste in Hotels

Auf Logiergäste in Hotels ist dieses Reglement nicht anwendbar.

6. Öffentliche Veranstaltungen

6.1 Bewilligungsfreie Öffnungszeiten

Öffentliche Veranstaltungen dürfen unter Vorbehalt allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen ohne Bewilligung von 06.00 bis 24.00 Uhr durchgeführt werden.

6.2 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird durch den Gemeindevorsteher auf schriftlich begründetes Gesuch hin erteilt. Bei der Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit werden insbesondere der Lärmschutz und die nachbarlichen Gegebenheiten herangezogen.

Für öffentliche Veranstaltungen sind nur einmalige Verlängerungen möglich.

6.3 Dauer der Verlängerung

Die Dauer einer Veranstaltung kann bis spätestens 03.00 Uhr verlängert werden.

6.4 Gebühr

Die Gebühr für eine Verlängerung beträgt CHF 50.00 pro Verlängerung.

6.5 Auflagen

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die notwendigen

Sicherheitsmassnahmen gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen in dieser Hinsicht versehen werden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder sich verändert haben.

7. Kontrollen

Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindepolizei sowie allenfalls weiteren vom Gemeindevorsteher bezeichneten Personen.

Die Kontrollorgane gemäss Abs. 1 haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, die mit dem fraglichen Betrieb bzw. mit der fraglichen Veranstaltung in Verbindung stehen.

8. Übertretungen

8.1 Massnahmen

Der Gemeindevorsteher ahndet Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements und der ihm zugrundeliegenden Verordnung mit:

- 8.1.1 einer Busse gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes;
- 8.1.2 Entzug der Bewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung;
- 8.1.3 Schliessung des Betriebs / Beendigung der Veranstaltung.

Eine Veranstaltung kann bei Notwendigkeit durch die Gemeindepolizei oder vom Gemeindevorsteher bezeichnete Personen sofort beendet werden.

8.2 Höhe der Bussen, Abstufung der Strafmassnahmen

Die Strafmassnahmen richten sich nach der Schwere der Übertretung, insbesondere nach der Störung durch die Lautstärke des Betriebes / der Veranstaltung. Bei grober Uneinsichtigkeit des Betreibers bzw. des Veranstalters können die Massnahmen gemäss Art. 8.1 kumuliert werden.

9. Diverses

9.1 Aushang der Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten eines gastgewerblichen Betriebs sind in geeigneter Form von aussen gut sichtbar bekannt zu machen.

9.2 Verantwortung

Für die Einhaltung der Sperrstunde (Schliessen eines gastgewerblichen Betriebs bzw. Ende einer Veranstaltung) gemäss den Vorschriften dieses Reglements ist der Betreiber bzw. der Veranstalter zuständig.

9.3 Sicherheit

Bei allen Veranstaltungen sowie in den Örtlichkeiten der gastgewerblichen Betriebe ist auf die gesetzlich notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu achten.

10. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 112-05-02 vom 19.02.2002
Inkrafttreten per 01.03.2002

11. Änderungen

Geändert durch GRB 080-04-17 (011) vom 28.03.2017

Die Gemeindevorsteherung